

REGIONALGESETZ VOM 28. FEBRUAR 1993, NR. 3

Einführung der freiwilligen Regionalversicherung für die Rente zugunsten der im Haushalt tätigen Personen¹

I. TITEL Allgemeine Bestimmungen

I. KAPITEL Organisatorische Grundsätze und Übertragung von Aufgaben

Art. 1 Zielsetzung

(1) In Anwendung des Art. 6 des Sonderautonomiestatutes und in Bezug auf den Art. 5 des Regionalgesetzes vom 24. Mai 1992, Nr. 4 betreffend „Maßnahmen auf dem Sachgebiet der Ergänzungsvorsorge“ anerkennt die Region Trentino-Südtirol die im Haushalt ausgeübte Tätigkeit als Arbeit in jeder Hinsicht, die einen angemessenen Vorsorgeschutz verdient.

Art. 2 Übertragung der Verwaltungsaufgaben

(1) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden die Verwaltungsaufgaben betreffend die Verwirklichung der Vorsorgemaßnahmen auf die Autonomen Provinzen Trient und Bozen übertragen, die sie durch die gleichen im Art. 2 des Regionalgesetzes vom 24. Mai 1992, Nr. 4 betreffend „Maßnahmen auf dem Sachgebiet der Ergänzungsvorsorge“ vorgesehenen Einzelschriften ausüben.

(2) Die Autonomen Provinzen Trient und Bozen regeln durch eigene Gesetzgebungs- und Verordnungsmaßnahmen die Einzelheiten zur Auszahlung der Leistungen und überhaupt alles, was die Ausübung der übertragenen Aufgaben betrifft.

(3) Der Regionalausschuss tritt in der Ausübung der übertragenen Aufgaben im Falle einer fortdauernden Untätigkeit oder einer Übertretung des vorliegenden Gesetzes an die Stelle der Landesausschüsse.

(4) Für die Maßnahmen, welche in der Ausübung der mit diesem Gesetz übertragenen Verwaltungsaufgaben getroffen werden, ist innerhalb von sechzig Tagen eine Beschwerde an den gebietsmäßig zuständigen Landesausschuss zugelassen, der darüber endgültig entscheidet.

Art. 3 Finanzbeziehungen (...)²

Art. 4³ Einführung der freiwilligen Regionalversicherung für die Rente zugunsten der im Haushalt tätigen Personen

(1) Mit 1. Jänner 1993 wird in Ergänzung des Gesetzes vom 5. März 1963, Nr. 389 die freiwillige Regionalversicherung zur Entrichtung der Rente zugunsten der im Haushalt tätigen Personen eingeführt, welche die Voraussetzungen gemäß Art. 3-bis des Regionalgesetzes vom 24. Mai 1992, Nr. 4 erfüllen, unbeschadet der Bestimmungen laut Art. 8 Abs. 5-bis⁴. Für die in die entsprechende getrennte Verwaltung gemäß Abs. 26 des Art. 2 des Staatsgesetzes vom 8. August 1995, Nr. 335 eingetragenen Personen wird von der Voraussetzung gemäß Buchst. c) des Art. 3-bis des Regionalgesetzes vom 24. Mai 1992, Nr. 4 abgesehen.⁵

¹ Im ABl. vom 2. März 1993, Nr. 10

² Artikel aufgehoben durch Art. 6 Abs. 3 des RG vom 23. Mai 2008, Nr. 3

³ Siehe Art. 4 Abs. 1 und 2 des RG vom 16 Juli 2004, Nr. 1.

⁴ Die Worte „, unbeschadet der Bestimmungen laut Art. 8 Abs. 5-bis“ wurden durch Art. 3 Abs. 1 des RG vom 23. Mai 2008, Nr. 3 eingefügt.

⁵ Absatz geändert durch Art. 7 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 19. Juli 1998, Nr. 6. Im Sinne des Art. 7 Abs. 6 des RG Nr. 6/1998 finden die im letzten Satz dieses Absatzes enthaltenen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 Anwendung.

(2) Diese Versicherung läuft auf freiwilliger Basis. Der Beitritt erfolgt auf Antrag der betroffenen Person.⁶

Art. 5 Beitragsleistung

(1) Die bei der Regionalversicherung gemäß Art. 4 eingetragenen Personen haben einen Beitrag zu leisten, der vom Regionalausschuss jährlich festgelegt wird, indem das Ausmaß der Beitragsleistung für die freiwillige Weiterversicherung der Haus- und Familienangestellten berücksichtigt wird. Der Regionalausschuss kann eine prozentuelle Herabsetzung der Beitragsleistung zugunsten der Versicherten vorsehen, deren Familieneinkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet, die vom Regionalausschuss jährlich festgelegt werden. Die Fristen und Einzelschriften für die Beitragsleistung werden in der Verordnung gemäß Art. 3-*quater* des Regionalgesetzes vom 24. Mai 1992, Nr. 4 festgesetzt.⁷

(2) Für die Einzahlungen, die im Vergleich zu den von der Verordnung gemäß Abs. 1 festgelegten Fristen mit Verspätung, jedoch innerhalb von drei Monaten nach besagten Fristen vorgenommen worden sind, ist als Strafe ein zusätzlicher Betrag zu entrichten. Der Verordnung gemäß Art. 3-*quater* des Regionalgesetzes vom 24. Mai 1992, Nr. 4 wird die Staffelung des Betrages vorbehalten, der auf jeden Fall 50 Prozent des geschuldeten Betrages nicht überschreiten darf. Die innerhalb der obgenannten Frist nicht erfolgte Einzahlung gilt als Verzicht gemäß dem nachfolgenden Art. 5-*bis*.⁸

(2-*bis*) Den Versicherten, die sich der Betreuung pflegebedürftiger Familienmitglieder oder der Erziehung der eigenen Kinder unter 15 Jahren gewidmet haben und keine andere entlohnte Tätigkeit verrichtet haben, wird auf Antrag ein Scheinbeitrag von einem Jahr für jedes Kind bzw. ein Jahr für jedes zweite Jahr Betreuung von pflegebedürftigen Familienmitgliedern zuerkannt.⁹

(2-*ter*) Die Zuerkennung des Beitrags gemäß Abs. 2-*bis* darf drei Jahre nicht überschreiten.¹⁰

Art. 5-*bis* Verzicht auf die Regionalversicherung¹¹

(1) Den Interessierten steht es frei, jederzeit auf den Beitritt zur Regionalversicherung zu verzichten. In diesem Fall haben sie Anrecht auf die Rückerstattung von 80 Prozent der eingezahlten Beträge.

Art. 6 Einrichtung der persönlichen Konten (...)¹²

Art. 7 Beginn der Entrichtung der Regionalrente¹³

(1) Die Pension der Region steht den Versicherten zu, die:

- a) das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben;
- b) mindestens fünfzehn Versicherungsjahre nachweisen können;
- c) mindestens fünfzehn Beitragsjahre nachweisen können.

(1-*bis*) Die Zahl der Versicherungs- und Beitragsjahre gemäß Abs. 1, einschließlich der im Sinne des Art. 7-*bis* bewerteten Jahre sowie der im Sinne des Art. 5 Abs. 2-*bis* zustehenden Ersatzbeitragsjahre, darf höchstens achtzehn betragen.¹⁴

Art. 7-*bis* Rückkauf¹⁵

⁶ Die Möglichkeit, der durch diesen Artikel eingeführten freiwilligen Versicherung beizutreten, die bereits durch Art. 4 des RG vom 16. Juli 2004, Nr. 1 ausgesetzt worden war, wurde gemäß Art. 13 Abs. 13 des RG vom 18. Februar 2005, Nr. 1 aufgehoben.

⁷ Absatz ersetzt durch Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 19. Juli 1998, Nr. 6

⁸ Absatz ersetzt durch Art. 7 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 19. Juli 1998, Nr. 6. Für die Wirkungen des Art. 7 Abs. 7 des RG Nr. 6/1998 findet die Änderung ab Inkrafttreten des RG Nr. 3/1993 Anwendung.

⁹ Absatz eingefügt durch Art. 7 Abs. 1 Buchst. d) des RG vom 19. Juli 1998, Nr. 6

¹⁰ Absatz hinzugefügt durch Art. 7 Abs. 1 Buchst. d) des RG vom 19. Juli 1998, Nr. 6

¹¹ Artikel eingefügt durch Art. 7 Abs. 1 Buchst. e) des RG vom 19. Juli 1998, Nr. 6. Für die Wirkungen des Art. 7 Abs. 7 des RG Nr. 6/1998 findet die Änderung ab Inkrafttreten des RG Nr. 3/1993 Anwendung.

¹² Artikel aufgehoben durch Art. 7 Abs. 1 Buchst. f) des RG vom 19. Juli 1998, Nr. 6

¹³ Artikel ersetzt durch Art. 7 Abs. 1 Buchst. g) des RG vom 19. Juli 1998, Nr. 6

¹⁴ Absatz hinzugefügt durch Art. 10 Abs. 1 des RG vom 18. Februar 2005, Nr. 1. Siehe auch Art. 13 Abs. 10 desselben Regionalgesetzes.

(1) Zum Zwecke der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Art. 7 Buchst. b) und c) können auf Antrag die bei anderen Kassen oder Fonds der Pflichtaltersvorsorge eingezahlten Beiträge bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren angerechnet werden, sofern durch diese nicht bereits das Recht auf eine Rente angereift ist. Die Anrechnung erfolgt bei der Pensionierung nach vorheriger Einzahlung seitens des Versicherten eines Beitrags, der sich aus der versicherungsmathematischen Rückstellung ergibt, wobei diese nach den Grundsätzen gemäß Art. 13 des Staatsgesetzes vom 12. August 1962, Nr. 1338 und seinen späteren Änderungen und Ergänzungen berechnet wird.

Art. 7-ter Beitrag der Region¹⁶

(1) Die Region kann den Versicherten, die den Rückkauf gemäß Art. 7-bis vorgenommen haben, einen Beitrag gewähren. Mit eigenem Beschluss wird der Regionalausschuss das Ausmaß des Beitrages festlegen, der keinesfalls das für die freiwillige Weiterversicherung gemäß Art. 4 des Regionalgesetzes vom 25. Juli 1992, Nr. 7 festgesetzte Ausmaß überschreiten darf.

Art. 8 Ausmaß der Regionalrente

(1) Sobald die Voraussetzungen nach dem Art. 7 gegeben sind, wird auf Antrag eine Altersrente in dreizehn Monatsraten entrichtet, welche vom ersten Tag des Monats nach jenem der Erreichung des Pensionsalters zuerkannt wird.

(2) Die Höhe der monatlichen Rente wird ermittelt, indem die wöchentliche pensionierbare Entlohnung mit der Anzahl der Wochenbeiträge - die jährliche Wochenanzahl beträgt 52 - und einem Koeffizienten von 0,00153846 multipliziert wird. Die wöchentliche Entlohnung wird ermittelt, indem der Wochenbeitrag durch 0,074751 dividiert wird. Der Wochenbeitrag wird ermittelt, indem der im Jahr vor Auszahlung der Rente geltende Betrag der Beitragszahlung durch 52 dividiert wird. Die Rente wird in Zweimonatsraten ausbezahlt.¹⁷

(3) (...)¹⁸

(4) Die Regionalrente ist nicht übertragbar und unterliegt nicht den Bestimmungen betreffend den automatischen Rentenausgleich.¹⁹

(5) Bei Ableben des bei der Regionalversicherung eingetragenen Versicherten vor Erwirkung des Rechts auf die Rente steht dem hinterbliebenen Ehegatten oder beim Fehlen des Ehegatten den Verwandten in direkter Linie ein einmaliger Betrag zu, der der Summe der eingezahlten Beträge entspricht, wobei das Ausmaß dieser Summe um den Prozentsatz erhöht wird, um welchen im Zeitraum ab dem Monat jeder einzelnen Beitragszahlung bis zum Monat des Ablebens die Lebenshaltungskosten für Arbeiter- und Angestelltenhaushalte gestiegen sind.²⁰

(5-bis) Sollte die eingetragene oder pensionierte Person eine direkte, aus Pflichtbeiträgen erworbene Rente beziehen, so kann sie auf die Regionalversicherung im Sinne des Art. 5-bis verzichten oder sich für die Reduzierung des Betrages der Regionalrente in Höhe der anderen Rente entscheiden. Im Falle der Reduzierung ist kein Rückkauf im Sinne des Art. 7-bis vorgesehen.²¹

[Art. 8-bis²² Betrag der Ergänzung bis zur Erreichung des Mindestbetrages

¹⁵ Artikel eingefügt durch Art. 7 Abs. 1 Buchst. h) des RG vom 19. Juli 1998, Nr. 6

¹⁶ Artikel eingefügt durch Art. 7 Abs. 1 Buchst. h) des RG vom 19. Juli 1998, Nr. 6

¹⁷ Absatz zuerst ersetzt durch Art. 7 Abs. 1 Buchst. i) des RG vom 19. Juli 1998, Nr. 6 und später geändert durch Art. 3 Abs. 2 des RG vom 23. Mai 2008, Nr. 3

¹⁸ Absatz aufgehoben durch Art. 3 Abs. 3 des RG vom 23. Mai 2008, Nr. 3

¹⁹ Absatz ersetzt durch Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2 (Die Änderung gilt für sämtliche Renten ab 1. Jänner 2025. – Vgl. Art. 3 Abs. 2 des RG Nr. 2/2024 i.d.g.F.).

²⁰ Absatz ersetzt durch Art. 7 Abs. 1 Buchst. l) des RG vom 19. Juli 1998, Nr. 6. Für die Wirkungen des Art. 7 Abs. 7 des RG Nr. 6/1998 findet die Änderung ab Inkrafttreten des RG Nr. 3/1993 Anwendung.

²¹ Absatz zuerst eingeführt durch Art. 3 Abs. 4 des RG vom 23. Mai 2008, Nr. 3 und später ersetzt durch Art. 1 Abs. 1 des RG vom 19. September 2008, Nr. 8 (Finanzgesetz)

²² Artikel eingefügt durch Art. 3 Abs. 5 des RG vom 23. Mai 2008, Nr. 3 und später aufgehoben durch Art. 3 Abs. 1, Buchst. b) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2. Die Aufhebung gilt für sämtliche Renten ab 1. Jänner 2025. Die Personen, welche die Ergänzung zum 31. Dezember 2024 empfangen, werden diese weiterhin empfangen, unbeschadet der Tatsache,

(1) Sofern die Voraussetzungen laut Abs. 2 bestehen, wird den Empfängern der Regionalrente ab dem 1. Jänner 2008 eine Ergänzung bis zur Erreichung des jährlich um den Ausgleichssatz erhöhten Ausmaßes des für das Jahr 2008 geltenden NIFS/INPS-Mindestbetrages zuerkannt, der für ein jedes auf das Jahr 2008 folgende Jahr vorgesehen ist.

(2) Die Ergänzung laut Abs. 1 steht den Personen zu, die:

a) nicht verheiratet oder verheiratet, jedoch gesetzlich und tatsächlich getrennt sind, über eigene Einkünfte verfügen, die der Einkommensteuer der natürlichen Personen für einen Betrag von oder weniger als 26 Mal den monatlichen Betrag laut Abs. 1 unterliegen;

b) verheiratet und nicht gesetzlich und tatsächlich getrennt sind, über ein eigenes Einkommen verfügen, das dem Betrag laut Buchst. a) entspricht bzw. unter diesem liegt, und über ein mit dem Ehepartner kumuliertes Einkommen für einen Betrag von oder weniger als 52 Mal den monatlichen Betrag laut Abs. 1 verfügen.

(3) Aus der Berechnung der Einkommen sind die wie auch immer benannten Abfertigungen, der Ertrag der Erstwohnung und des entsprechenden Zubehörs sowie die rückständigen Beträge, die einer getrennten Besteuerung unterliegen, ausgenommen. Dem Einkommen ist der Betrag der zu ergänzenden Rente nicht hinzuzurechnen.

(4) Sollte das gemäß den Abs. 2 und 3 berechnete Einkommen unter den darin vorgesehenen Grenzen liegen, wird die Ergänzung in einem Ausmaß zuerkannt, das diese Grenzen nicht überschreitet.

(5) Der zum Zeitpunkt des Erlöschens des Rechtes auf die Ergänzung entrichtete monatliche Betrag wird bis zu seiner Überschreitung aufgrund der Anwendung der Bestimmungen über den automatischen Ausgleich an den monatlichen Betrag im Sinne des Art. 8 Abs. 2 beibehalten.

(6) Jedes Jahr werden der Betrag laut Abs. 1 und die Einkommengrenzen laut Abs. 2 mit Beschluss des Regionalausschusses festgesetzt.

(7) Die Ergänzung zur Regionalrente ist nicht mit der Ergänzung zur NISF/INPS-Mindestrente kumulierbar, die der Empfänger der Regionalrente hinsichtlich einer anderen indirekten Rente in Anspruch nimmt.]

Art. 9 Nichtvollendung der Mindestbeitragszeit

(1) Die Beiträge, die für die Vollendung der im Art. 7 vorgesehenen Mindestbeitragszeit nicht anrechenbar sind, werden in den Fonds gemäß dem Art. 10 eingezogen.

Art. 10 Rentenfonds

(1) Die von den im Haushalt tätigen Personen für die Regionalrente eingezahlten Beiträge und die von der Region zu den gleichen Zwecken zur Verfügung gestellten Beträge stellen einen eigenen Rentenfonds dar, der für die vorgesehenen Maßnahmen notwendig ist. Die bei Schließung des Fonds eventuell noch vorhandenen Mittel werden der Region rückerstattet.^{23,24}

Art. 11 Übergangsbestimmung²⁵

(1) Bei der ersten Anwendung können die im Haushalt tätigen Personen, welche zwischen dem 1. Jänner 1932 und dem 31. Dezember 1942 geboren sind, bei der Regionalversicherung eingetragen werden, indem sie bis zum fünfundsiebzehnten Lebensjahr jährlich einen Beitrag in Höhe jenes einzahlen, der im Art. 5 vorgesehen ist, multipliziert mal fünfzehn und geteilt durch die fehlenden Beitragsjahre.

dass genannte Ergänzung ab 1. Jänner 2025 nicht mehr der jährlichen Erhöhung um den Ausgleichssatz laut Abs. 1 unterliegt. Die Personen, welche den Betrag laut Abs. 5 empfangen, behalten ab 1. Jänner 2025 den zum 31. Dezember 2024 zustehenden monatlichen Betrag bei. – Vgl. Art. 3 Abs. 2 des RG Nr. 2/2024, geändert durch Art. 2 Abs. 1 des RG vom 20. Dezember 2024, Nr. 5.

²³ Absatz geändert durch Art. 3 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2

²⁴ Als Beitrag zur finanziellen Tragfähigkeit der Landesfonds laut diesem Artikel weist die Region im Jahre 2025 den beiden Autonomen Provinzen einen Gesamtbetrag Höhe von 10 Millionen Euro zu, der nach den mit Beschluss der Regionalregierung festgelegten Kriterien aufzuteilen ist (vgl. Art. 3 Abs. 1 des RG vom 21. Juli 2025, Nr. 5) - Siehe den Beschluss der Regionalregierung vom 30. Juli 2025, Nr. 153.

²⁵ Siehe auch Art. 7 Abs. 2, 3 und 4 des RG vom 19. Juli 1998, Nr. 6.

Art. 12 Jahresbericht

(1) Der Regionalausschuss legt dem Regionalrat jährlich einen Jahresbericht über den Durchführungsstand und über den Stand der Ausgabe dieses Gesetzes vor.

Art. 13 Verlängerung der Frist

(1) (...) ²⁶

(2) Der am 31. Dezember 1992 für die Eintragung und Einzahlung der Beiträge für das Jahr 1993 fällige Termin, um in den Genuss der vom Regionalgesetz vom 24. Mai 1992, Nr. 4 vorgesehenen Vorsorgemaßnahmen zu gelangen, wird auf den 30. April 1993 verlängert. Die oben erwähnte Eintragung und Einzahlung haben auf jeden Fall vor Eintreten der Ereignisse, die Anrecht auf die Vorsorgemaßnahmen geben, zu erfolgen.

(3) (...) ²⁷

Art. 14 Finanzbestimmung (...) ²⁸

²⁶ Durch diesen Absatz wurde der Art. 1 Abs. 1 und 2 des RG vom 19. Oktober 1992, Nr. 8 geändert.

²⁷ Durch diesen Absatz wurde der Art. 33 Abs. 1 des RG vom 24. Mai 1992, Nr. 4 geändert.

²⁸ Artikel aufgehoben durch Art. 12 Abs. 3 des RG vom 19. Juli 1998, Nr. 6